

Wandelt sich der Solidaritätszuschlag zur Unternehmensteuer?

Sollte es zur geplanten Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags kommen, müssten Unternehmen künftig die Hälfte seines Gesamtaufkommens bestreiten. Das ist bedenklich.

Die Politik hat ihn stets als temporäre Ergänzungsabgabe dargestellt. Doch knapp 30 Jahre nach der Wiedervereinigung gibt es den Solidaritätszuschlag (SolZ) noch immer. Eine vollständige Abschaffung ist, auch wenn entsprechende Forderungen immer lauter werden, nicht in Sicht. Jedoch plant die Bundesregierung einen Kompromiss, durch den der SolZ für 90 % der Einkommensteuer-Zahler entfallen soll.

Nicht nur Reiche würden zahlen.

Ebenfalls zu den fortwährenden SolZ-Zahlen würden gutverdienende Arbeitnehmer zählen, auch wenn deren zu versteuerndes Einkommen oft nur knapp oberhalb der Freigrenze von € 62.000,00 liegen dürfte. Zusammen würden Personengesellschaften, Selbstständige sowie Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttoeinkommen von weniger als € 100.000,00 rund € 4,9 Mrd. und damit 59 % zum verbleibenden SolZ-Aufkommen betragen. Bei Einkommen leicht oberhalb der Freigrenze wäre der reformierte SolZ arbeitsanreizfeindlich, da mehr als die Hälfte jedes zusätzlich verdienten Euros an den Fiskus ginge. Bei Arbeitnehmern würde sich die Grenzbelastung wegen der zusätzlich zu berücksichtigenden Sozialversicherungsbeiträge sogar auf mehr als 60 % erhöhen.